

## Entwurf

### **Erläuterungen**

#### **Allgemeiner Teil**

Mit der gegenständlichen Novelle der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (EAG-IZV), BGBl. II Nr. 64/2023, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 76/2025, sollen die für das Kalenderjahr 2026 geltenden Fördersätze und Fördercalls sowie die für 2026 zur Verfügung stehenden Fördermittel festgelegt werden.

#### **Besonderer Teil**

##### **Zu § 5 Abs. 1:**

In § 5 sollen für das Kalenderjahr 2026 die Zeitfenster der Fördercalls, die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel und die jeweiligen Fördersätze festgelegt werden. Etwaige Überträge aus nicht vergebenen Fördermitteln aus der EAG-IZV, BGBl. II Nr. 64/2023 idF BGBl. II Nr. 76/2025, sind in den ausgewiesenen Fördermitteln nicht enthalten.

Die Höhe der jeweiligen Fördersätze orientiert sich an dem vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) bei der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency in Auftrag gegebenen Gutachten (EAG-Gutachten - Empfehlungen für das Jahr 2026, Dezember 2025). Das Gutachten befasste sich dabei mit allen Technologien und schlug auf Basis von Berechnungen entsprechende Fördersätze vor. Die mit der gegenständlichen Novelle festzulegenden Fördersätze für 2026 beruhen auf den gutachterlichen Vorschlägen.

Eine Ausnahme hiervon stellen die Fördersätze für Wasserkraftanlagen gemäß § 56a Abs. 1 EAG, Kategorie B (Revitalisierungen) dar. Um die Anreizwirkung für Revitalisierungen zu erhöhen, wurden die Fördersätze in der Höhe der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom 2025 belassen, welche über den im EAG-Gutachten ermittelten Werten für 2026 liegen. Als Grundlage hierfür dienten die bisher verfügbaren Ergebnisse der ersten zwei Fördercalls 2025: mit den bisherigen Fördersätzen ist immer noch bei zwei (von insgesamt sechs) Anträgen der Fördersatz als begrenzender Faktor zum Zug gekommen. Es wird somit angenommen, dass die Fördersätze auch in Zukunft als begrenzender Faktor zur Anwendung kommen, aber – wie die bisherigen Ergebnisse aus 2025 zeigen – in weniger Fällen als die Fördergrenze in Prozent des unmittelbar erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstück) gemäß § 56a Abs. 3 EAG. Hierdurch wird insgesamt eine erhöhte Anreizwirkung, auch für spezifisch teurere Anlagen, ermöglicht. Dies erhöht zwar teilweise die Förderkosten je zusätzliches kW, allerdings erfolgt durch Revitalisierungen eine Bestandssicherung. Zudem wird die Anpassung an den Stand der Technik (zB Fischaufstiegshilfe) beschleunigt. Ein weiterer Grund für die Erhöhung der Anreizwirkung besteht darin, dass in der Kategorie Revitalisierung die bisherigen Fördermittel nicht ausgeschöpft wurden und für das Erreichen der EAG-Ausbauziele für Wasserkraft unter anderem die Umsetzung weiterer Revitalisierungsprojekte erforderlich ist. Eine Überförderung wird auch bei einer Erhöhung der Fördersätze weiterhin durch die Förderhöchstgrenze gemäß § 56a Abs. 3 EAG vermieden.

Bei Stromspeichern ist der nutzbare Energieinhalt des Speichersystems in kWh maßgeblich.

Bei Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen werden – wie bereits bisher – die Fördersätze gemäß den §§ 56a Abs. 3 und 57 Abs. 3 EAG differenziert nach der Engpassleistung festgelegt.

**Zu § 6 Abs. 5 Z 3:**

In § 6 Abs. 5 Z 3 soll präzisiert werden, dass bei einer Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen die Module dieser die Überdachung bilden müssen, damit die Anlage als innovativ eingestuft werden kann. Damit soll vermieden werden, dass herkömmliche Carports, bei denen die Module lediglich auf eine bestehende Überdachung aufgesetzt werden, als innovativ gelten.